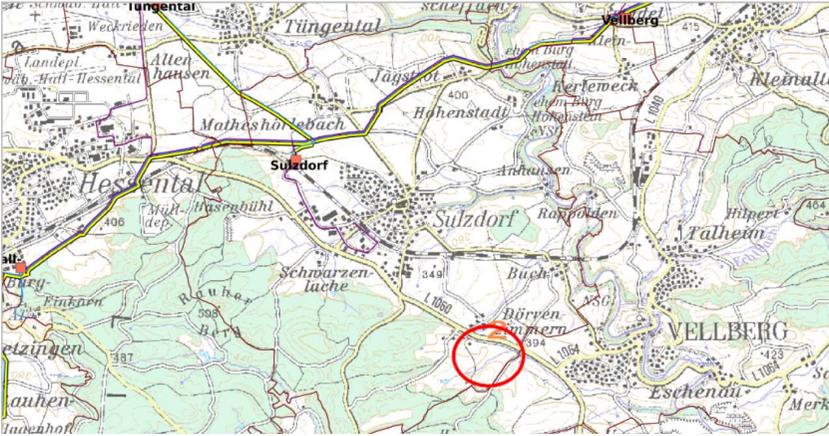
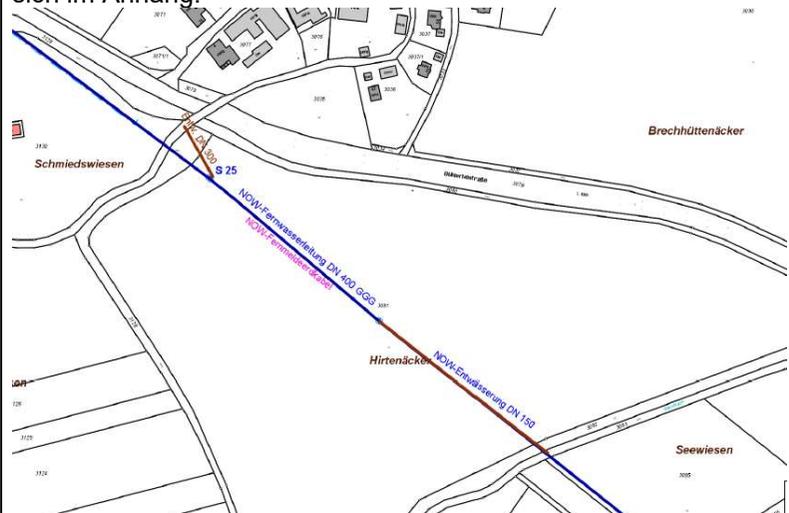


N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.05.2022	Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
2	Terranets bw GmbH	19.05.2022	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig unseren unten aufgeführten Link, zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>  	Zur Kenntnis genommen
3	Eisenbahn-Bundesamt	20.05.2022	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die "Freiflächen-Photovoltaikanlage".</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, setzen Sie sich bitte mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien ,Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe in Verbindung.</p>	<p>Aufgrund der Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Bahntrasse und der originären Ausrichtung der Module nach Süden kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme Nr. 9</p>
4	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	20.05.2022	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
5	TransnetBW GmbH	23.05.2022	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2119-03 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Hirtenäcker Dörrenzimmern SHA-Sulzdorf" betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Auch von den CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebietes werden unsere Belange nicht tangiert. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen
6	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	30.05.2022	Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
7	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	09.06.2022	<p>Eine extensive Grünlandnutzung unter den Modulen begrüßen wir. Zudem bestehen aus unserer Sicht zum aktuellen Stand der Planungen weiterhin keine Bedenken. Dies insbesondere, weil die Planung durch einen aktiven Landwirt erfolgt, der das Vorhaben zur weiteren Diversifizierung seines Betriebes nutzt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnis genommen
8	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	30.05.2022	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-11566 vom 05.11.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im Schreiben vom 05.11.2021 aufgeführten Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser wurden in den Bebauungsplan übernommen.</p>
9	Deutsche Bahn AG	13.06.2022	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt.</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
10	NOW	13.06.2022	<p>In der Stellungnahme vom 09.11.2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass im Bereich des Vorhabens eine NOW-Fernwasserleitung ON 400 GGG mit parallel verlegtem NOW Fernmeldeerdkabel sowie Schachtbauwerken verläuft. Außerdem forderten wir, dass der NOW-Schutzstreifen von 2 x 4 Meter freizuhalten ist.</p> <p>Unser Schutzstreifen wurde zwar freigehalten, jedoch ist noch darzustellen, wie die beschriebene Einzäunung inkl. Fundamentierung ausgeführt werden soll. Einer Einzäunung unserer Anlagen bzw. unseres Schutzstreifens können wir nicht zustimmen.</p> <p>Wir bitten nochmals um Planungsanpassung. Evtl. besteht die Möglichkeit, die PV-Anlage in süd-östliche Richtung zu erweitern, damit die Reihe 1-11 süd-westlich unserer Anlagenentfallen kann.</p> <p>Kabelkreuzungen mit unseren Anlagen sind nach unseren Kreuzungsvorschriften auszuführen. Unsere Leitungsschutzanweisung befindet sich im Anhang.</p> 	<p>Der Schutzstreifen wurde berücksichtigt.</p> <p>Im Juni/Juli wurde in direkter Abstimmung zwischen den Stadtwerken SHA und der NOW, Abteilung Netz/Anlagen, vereinbart, dass beiderseits des pfg4 jeweils ein zweiflügeliges Tor mit einer Durchfahrtsbreite von insgesamt 5 m eingebaut wird. Die Torfundamente können dabei tiefer gegründet werden. In der Mitte vom Tor ist ein flacher Stahlbetonbalken für die Verriegelung vorzusehen. Der VuE-Plan wird angepasst. Der Schutzstreifen von 8m für die Wasserleitung wird eingehalten, eine weitergehende Planungsanpassung erfolgt nicht.</p> <p>Die Kreuzungsvorschriften und die Leitungsschutzanweisungen werden berücksichtigt. Die NOW wird im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.06.2022	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 Betrieb vom 02. November 2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgenden Hinweisen weiter:</p> <p>Vielen Dank für die Eintragung eines Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom GmbH.</p> <p>Zur langfristigen Sicherung der Tk-Linie wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn zusätzlich zum Leitungsrecht eine dingliche Sicherung im Grundbuch des betroffenen Flurstückes eingetragen wird.</p> <p>Zusätzlich möchten darauf hinweisen, dass beim Errichtung des geplanten Zauns Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 02.11.2022 wurde durch die Eintragung des Leitungsrechtes und Aufnahme von Hinweisen in den Bebauungsplan berücksichtigt. Teile der Stellungnahme können erst im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Ein Leitungsrecht wurde eingetragen, eine dingliche Sicherung ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen der Bauarbeiten wird die ausführende Baufirma auf die Leitungssituation hingewiesen und um Sorgfalt hinsichtlich der Ausführungen gebeten. Jedoch ist die Qualität der Leitungsinformation hinsichtlich Lage und Höhe sehr begrenzt. Die Telekom wird im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt.</p>
12	Netze BW	15.06.2022	<p>Im Zuge des Vorentwurfs wurde von der Netze BW bereits eine Stellungnahme abgegeben (am 27.10.2021). Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde das Plangebiet so angepasst, dass die Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen außerhalb des Plangebietes zu liegen kommt. Eine Beeinträchtigung der Leitungen der Netze BW ist deshalb nicht ersichtlich.</p> <p>Die Netze BW wird im Rahmen der Erschließungsplanung beteiligt.</p>
13	Regionalverband Heilbronn-Franken	21.06.2022	<p>Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung der Teilfortschreibung Fotovoltaik gem. Plan-satz 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Regionalen Grünzugs ‚Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal‘ nach Plansatz 3.1.1. Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Anlagen bis zu einer Größe von maximal 5 ha in Regionalen Grünzügen zulässig. Dafür dürfen die jeweiligen Funktionen nicht negativ betroffen sein. Wie in der Stellungnahme vom 17.11.2021 dargelegt, sind die Funktionen des Grünzugs durch die Planung nicht maßgeblich beeinträchtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>In unserer Stellungnahme haben wir ebenfalls darauf hingewiesen, dass im Textteil festzusetzen ist, dass die Fläche des Sondergebiets 5 ha nicht überschreiten darf. Im Textteil steht nun, dass die maximal überbaubare Fläche mit Modulen und Bereiche zwischen den Modulen 5 ha beträgt. Aus dem Umweltbericht auf S.22 geht hervor, dass die Sondergebietsfläche der Modulfläche plus Reihen zwischen den Modultischen entspricht und genau 5 ha beträgt. Eine Flächenbilanzierung mit Darstellung dem genauen Flächengehalt des Sondergebiets sowie der Pflanzgebote wäre auch in der Begründung wünschenswert. Im Ergebnis können wir die Planung mittragen und bestätigen die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Begründung wird um eine Flächenbilanzierung ergänzt.</p> <p>Der Regionalverband wird über die Abwägungsergebnisse informiert. Der Regionalverband erhält die gewünschten Informationen.</p>
14.1	Regierungspräsidium Stuttgart	23.06.2022	<p>Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 26.11.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung tragen wir die Planung mit.</p>	Zur Kenntnis genommen
14.2	Regierungspräsidium Stuttgart Stabstelle Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz	23.06.2022	<p>Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>(FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Die Planung soll die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von 6 ha innerhalb der EEG-Gebietskulisse ermöglichen. Daher trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei und ist aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p>	
14.3	Regierungspräsidium Stuttgart Landwirtschaft	23.06.2022	<p>Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom November 2021, da die Planung am Standort zwischenzeitlich nicht oder nur gering verändert wurde. Dort hatten wir erhebliche Bedenken formuliert.</p> <p>Zusammenfassend ist aktuell nochmals festzustellen: Das Plangebiet befindet sich im Gewann „Hirtenäcker“. Die derzeitige Flächennutzung des ausgewählten Flurstückes mit rund 13,5 ha ist laut Begründung BPI Ackerland (7,8 ha) und von einem Golfplatz umgeben. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll mit einer Größe von 5,8 ha auf dieser Ackerfläche errichtet werden. Im FNP ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.</p> <p>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>In einer vorgezogenen Bewertung der Ausgangsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung, wurde das Plangebiet hinsichtlich der bodenkundlichen und ackerbaulichen Eigenschaften bewertet. Die realen, vor Ort herrschenden Bedingungen stehen den in Plankarten zur Landwirtschaft festgelegten Eigenschaften entgegen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Für den LK SHA ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach unserer fachlichen Einschätzung für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Teilfläche innerhalb eines Flurstückes/Schlages (agrarsstrukturell ungünstig).</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts; hier greift viel-mehr §1 Satz 3FFÖ-VO („landwirtschaftlich besonders geeignete Flächen sollen geschont werden“).</p> <p>Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK SHA und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen (Bodentrockenheit unter Modulen!).</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p>	<p>Neben der zunehmenden Vernässung des Ackerlandes aufgrund hoch anstehenden Grundwassers, Stauwassers sowie Haftwassers (Sorptionseigenschaft der Tonböden) sorgt der ungünstige Geländezuschnitt für Ertragsreduktionen und schlechte Wirtschaftsbedingungen.</p> <p>Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Schwäbisch Hall für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p> <p>Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (14.2), ebenfalls Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p>
14.4	Regierungspräsidium Stuttgart	23.06.2022	<p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen wird im Nachgang versendet.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de.</p>	Siehe Stellungnahme Nr. 18

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14.5	Regierungspräsidium Stuttgart	23.06.2022	Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de .	
14.6	Regierungspräsidium Stuttgart	23.06.2022	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Das Formblatt kam zur Anwendung. Die Unterlagen werden zur Verfügung gestellt.
15	Umweltzentrum	23.06.2022	Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt: Wie wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt haben, bestehen gegen das eigentliche Vorhaben keine Bedenken. Inzwischen liegen allerdings die näheren Informationen vor, auf welche Weise der Ausgleich für die dort festgestellte Feldlerche erfolgen soll. Wir haben diese Fläche geprüft und kommen leider zu einer anderen fachlichen Einschätzung: Grundsätzlich ist bereits die Tatsache kritisch, dass die Fläche von beiden gegenüberliegenden Seiten durch große, hohe Gehölze eingefasst wird. Laut mehrerer Literaturquellen muss der Abstand zu solchen höheren bzw. geschlossenen Vertikalstrukturen MINDESTENS 50 m betragen. Zu regelmäßig befahrenen/begangenen Feldwegen sind es 25 m. Wir haben diese Abstände unten in Hellblau maßstabsgetreu eingetragen. Dadurch ergibt sich, dass nur noch die hellgrün schraffierte Fläche als (vielleicht noch) akzeptabler Lebensraum übrig bleibt. Dieser hat eine Größe von gerade noch 1600 qm. Laut einschlägiger Literaturangaben z. B. https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/feldlerche/ benötigt die Feldlerche jedoch UNTER OPTIMALEN	Zur Kenntnis genommen Die Eignung der CEF- Ausgleichsfläche wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und deshalb in der Behördenrunde nach § 4(2) BauGB eingestellt. Mit der Nullkartierung wird ermittelt, dass bisher kein Feldlerchenbestand auf der Fläche anzutreffen ist. Wenn Feldlerchen angetroffen werden, ist ein alternativer Ausgleich mit der UNB abzustimmen. Das Monitoring der CEF-Maßnahme sichert dem Ausgleich dann ab. Die Begründung wird hinsichtlich dem Monitoring der CEF-Maßnahme ergänzt.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>BEDINGUNGEN (die hier sicher nicht vorliegen) eine Brutreviergröße von 6600 qm. Somit ist diese Fläche KEINESFALLS als Brutrevier geeignet. Wir fordern deswegen, nach einer geeigneten Alternative Ausschau zu halten. Bitte informieren Sie uns über das Ergebnis unserer Eingaben.</p> 	
16	IHK	29.06.2022	Keine Bedenken und Anregungen	Zur Kenntnis genommen
17.1	Landratsamt Schwäbisch Hall Untere Naturschutzbehörde	01.07.2022	<p>Die artenschutzfachlichen Erfassungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände stützen sich auf 4 Termine von Mitte März bis Mitte Juni.</p> <p>Die Planfläche von 6 ha wird ackerbaulich genutzt und befindet sich in Kuppenlage. Das direkte Umfeld ist geprägt von der L1060 und asphaltierten Wirtschaftswegen mit schmalen Wegsäumen im Norden und Osten, von Randgehölzen des Golfplatzes im Westen und dem Steinbach mit seinen Ufergehölzen, kleineren Schilfbeständen sowie Wiesenstreifen im Südosten. Gesetzlich geschützte Biotope existieren in Form von Tümpeln im Bereich der im Norden und Süden angrenzenden Gewässer sowie Mageren Flachlandmähwiesen in ca. ab 130 bis 150m Entfernung. Die Säume und wegbegleitenden Grünstreifen überschneiden sich im</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Biotopverbundplan BW mit dem 1.000m-Suchraum der Kernflächen mittlerer Standorte. Der südwestliche Rand der Planfläche wird vom Suchraum der Kernflächen feuchter Standorte gestreift.</p> <p>Wegen der Tümpel im direkten Umfeld wäre die fachgerechte Erfassung der Fauna besser mit einem Puffer von ca. 100m um das Plangebiet zu legen gewesen. Durch die Golfplatznutzung in diesen Bereichen sind jedoch wegen des hohen Pflegeaufwandes eher keine Amphibien zu erwarten. Daher ist auf der Planfläche und im Umfeld nicht von einer temporären Nutzung durch Amphibien zwischen den Tümpeln und Gehölzen auszugehen.</p> <p>Es wird die fachgutachterliche Einschätzung geteilt, dass sich bei Änderung der Nutzung und der geplanten Pflanzmaßnahmen die Lebensraumbedingungen für Insekten und Säugetierarten sowie den im Umfeld brütenden Vogelarten verbessert. Dies setzt voraus, dass die Pflanzmaßnahmen in geeigneter Weise genutzt und gepflegt werden (siehe unten).</p> <p>Die Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen senken wirksam das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte:</p> <p>Das verlorengelassene Revier der Feldlerche ist mit artenschutzfachlich geeigneten Maßnahmen auszugleichen. Diese ist als 0,2 ha große mehrjährige Buntbrache auf dem nordwestlichen Rand des Flstk. 2739 in der Gemarkung Sulzdorf umzusetzen. Die Buntbrache ist entweder mit Einsaat oder aber besser ohne Umbruch anzulegen. Dies setzt voraus, dass sich eine blütenreiche Vegetation einstellt. Die Bewirtschaftung ist 1-malig ab Anfang Oktober durchzuführen.</p> <p>Die Bauzeit ist wegen des Vogelschutzes auf die Zeit zwischen 01.10. und 28.02. zu beschränken.</p> <p>Im Bereich unter und zwischen den Modulen ist eine Grünlandeinsaat umzusetzen. Empfohlen wird eine autochthone Wiesenmischung wie vorgeschlagen. An äußeren Randbereichen der Module sind ggf. Altgrasstreifen zu belassen, die wechselnd überjährig stehengelassen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter 2.7 wie folgt redaktionell ergänzt: <i>„Die Buntbrache kann alternativ ohne Umbruch und ohne Einsaat angelegt werden.“</i></p> <p>In Nr. 2.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Bauzeit festgesetzt.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter 2.6 wie folgt redaktionell ergänzt/geändert: <i>„Unter den Modulen sind Altgrasstreifen zu belassen, die wechselnd überjährig stehen bleiben</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>werden können und die Ende September abzumähen sind. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die übrigen Wiesenflächen sind 2-mal jährlich zu mähen oder können auch beweidet werden. In den ersten 5 Jahren kann je nach Aufwuchs ein späterer 3. Schnitt durchgeführt werden, um eine Aushagerung des Ackerstandortes zu erreichen. Die erste Mahd ist zur Blüte der Obergräser zu terminieren, die witterungsbedingt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni liegen kann.</p> <p>Die Anpflanzung der zweijährigen Hecke (Pflanzgebot 1) ist mit standorttypischen autochthonen Gehölzarten durchzuführen und dauerhaft zu pflegen. Ausfälle von Junggehölzen durch Fraß, Witterung usw. sind rechtzeitig zu ersetzen.</p> <p>Die Ansaat des extensiven Saums (Pflanzgebot 2) wird ausdrücklich begrüßt. Dieser ist nur alle 2 bis 3 Jahre Ende September nach der Samenreife zu pflegen und das Mahdgut abzuräumen.</p> <p>Statt der Anpflanzung einer Feldhecke (Pflanzgebot 3) wird die Anlage eines Brachstreifens als Rückzugs- und Nahrungsflächen für Tiere vorgeschlagen. Auch diese Fläche ist überjährig zu belassen und nur alle 2 bis 3 Jahre Ende September zu mähen und das Mahdgut abzuräumen.</p> <p>Die Umzäunung ist mit einem Abstand von 20 cm zur Bodenoberfläche umzusetzen, damit Kleintiere wie Amphibien, Igel usw. die Flächen barrierefrei nutzen können.</p> <p>Der Einsatz von Bioziden wie Pestizide, Fungizide und Insektizide ist auf den Plan- und Maßnahmenflächen nicht zulässig.</p> <p>Auf eine Beleuchtung ist wegen der Schaffung von extensiven Lebensraumstrukturen und auch bestehender höherwertiger Habitats im direkten Umfeld der Planfläche zu verzichten.</p>	<p><i>und erst im Frühjahr abzumähen sind. Das Mahdgut ist zu entfernen. ... Die erste Mahd ist zur Blüte der Obergräser zu terminieren, die witterungsbedingt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni liegen kann.“</i></p> <p>Die Pflegehinweise werden ergänzt.</p> <p>Die Pflegehinweise werden angepasst.</p> <p>An der Hecken- und Baumpflanzung wird aus Gründen der Einbindung in das Landschaftsbild festgehalten. Die Bäume bilden die Fortführung der bestehenden Baumzeile und zusammen mit der Heckenpflanzung die verträgliche Einbindung der PV-Anlage zur vorbeifahrenden Landesstraße.</p> <p>Der Stellungnahme wird zugestimmt. Die örtlichen Bauvorschriften werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird ergänzt.</p> <p>Nr. 2.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen regelt die Beleuchtung. Es ist festgesetzt die Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung ist derzeit nicht geplant. Wenn eine Beleuchtung</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Die CEF-Maßnahme ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Ein Entwurf des Vertrages ist der Stellungnahme beigefügt. Wir bitten um zeitnahe Mitteilung, ob der Vertrag wie vorgesehen abgeschlossen werden kann, oder ob noch Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf gesehen wird!?</p>	<p>notwendig wird, dann lediglich im Sinne einer Überwachung.</p> <p>Dem CEF-Vertrag wird zugestimmt.</p>
17.2	Landratsamt Schwäbisch Hall Untere Immissions-schutzbehörde	01.07.2022	Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplans keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
17.3	Landratsamt Schwäbisch Hall Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	01.07.2022	<p>Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern ein Gewässerrandstreifen von 10 m eingehalten wird.</p> <p>Hinweis Bodenschutz: Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen verwirklicht werden sollen und mit einem Einwirken in den Boden auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² verbunden sind, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Zur Überwachung der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist bei Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 1 Hektar eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG). Es wird empfohlen, Art und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall – Bau- und Umweltamt abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Der im Süden verlaufende Steinbach hat zur Modulfläche einen Abstand von 55m.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhaben- und Erschließungsplanes lässt sich ein Versiegelungsgrad (Unterkonstruktion der Module, Trafostation, Wechselrichter, usw.) von max. 0,025 % feststellen. Bei einer Plangebietsgröße von 6ha ergibt sich eine absolute versiegelte Flächen von 1.500m². Ein Bodenschutzkonzept wird damit nicht notwendig. Die Begründung wird ergänzt.</p>
17.4	Landratsamt Schwäbisch Hall Untere Landwirtschaftsbehörde	01.07.2022	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2021 zum gleichnamigen Bebauungsplanvorhaben.</p> <p>Da sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.</p> <p><i>Stellungnahme Untere Landwirtschaftsbehörde vom 15.11.2021:</i></p>	In einer vorgezogenen Bewertung der Ausgangsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung, wurde das Plangebiet hinsichtlich der bodenkundlichen und ackerbaulichen Eigenschaften bewertet. Die realen, vor Ort herrschenden Bedingungen stehen den in

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p><i>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 5,8 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden. Ansonsten werden keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</i></p> <p><i>Auf dem Flurstück 3081 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 13,5 ha befinden sich 7,8 ha Ackerland und ein Golfplatz. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 5,8 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft wird.</i></p> <p><i>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist auf 0,7 ha eine Ackerzahl 41, bei 1,7 ha eine Ackerzahl 35-38 und auf 5,3 ha eine Ackerzahl von 45 aus. Der Ackerstandort weist als Bodenart tonigen Lehm Boden und Tonboden aus, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse mittleren bis gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</i></p> <p><i>Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist hoch, wie auch in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringster Entfernung zur Hofstelle.</i></p> <p><i>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</i></p> <p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p><i>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</i></p> <p><i>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.</i></p>	<p>Plankarten zur Landwirtschaft festgelegten Eigenschaften entgegen.</p> <p>Neben der zunehmenden Vernässung des Ackerlandes aufgrund hoch anstehenden Grundwassers, Stauwassers sowie Haftwassers (Sorptionsfähigkeit der Tonböden) sorgt der ungünstige Geländezuschnitt für Ertragsreduktionen und schlechte Wirtschaftsbedingungen.</p> <p>Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Schwäbisch Hall für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p> <p>Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (14.2), ebenfalls Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<i>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</i>	
17.5	Landratsamt Schwäbisch Hall Untere Flurneuerungs- und Vermessungsbehörde	01.07.2022	Laufende oder geplante Flurneuerungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hirtenäcker Dörrenzimmern Nr. 2119-03“ in SHA–Sulzdorf nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
18	RPS – Mobilität, Straßen, Verkehr	15.07.2022	<p>Die Stadt Schwäbisch Hall beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der L1060 bei Dörrenzimmern zu schaffen. Die Zufahrt zum Plangebiet ist über einen Wirtschaftsweg parallel zur Landesstraße geplant.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf die Stellungnahme zur vorherigen Anhörung vom 06.11.2021 mit dem Az. 21-2434-367/20. Die Auflagen sind weiterhin einzuhalten.</p> <p><i>Stellungnahme RPS Verkehr vom 26.11.2021:</i> <i>Die Stadt Schwäbisch Hall beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage an der Landesstraße L 1060 bei Dörrenzimmern zu schaffen. Die Zufahrt zum Plangebiet ist über einen Wirtschaftsweg parallel zur Landesstraße geplant.</i> <i>Dem o. g. Bebauungsplan kann von unserer Seite aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind im Abstand von 20 m keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO usw. sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO (Landesbauordnung). Dies ist im schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans weiterhin darzustellen. - Entlang der Landesstraße ist ein Zugang, Zu- und Ausfahrverbot im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Neue Zufahrten von der Landesstraße aus sind nicht zulässig. - Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeurückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. 	<p>Die Auflagen wurden vollständig berücksichtigt. bzw. erläutert.</p> <p><i>Abwägung vom 18.03.2022:</i></p> <p><i>Die geforderte Anbauverbotszone wurde in der Planung vollständig berücksichtigt. Die überbaubare Fläche liegt außerhalb der Anbauverbotszone.</i></p> <p><i>Zwischen Landesstraße und Plangebiet liegt das Flurstück 3080 (Feldweg) von welchem der Zugang erfolgt. Die vorhandene Auffahrt zur Landesstraße wird nicht verändert und durch das Plangebiet genutzt. Ein Zu- und Ausfahrverbot zum Feldweg 3080 erscheint nicht</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>- Es ist sicherzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße keine Blendwirkung entfaltet.</p>	<p>sinnvoll. Die Richtlinie wird entsprechend berücksichtigt. Die Module sind nach Süden exponiert. Eine Blendwirkung auf die nördlich gelegene Straße kann ausgeschlossen werden.</p>